

Teil B – Textliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich der 3. Änderung werden die bestehenden textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 durch nachstehende textliche Festsetzungen wie folgt ergänzt oder geändert:

Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

Terrassen und auskragende (mit dem Hauptgebäude baulich verbundene, aber über die Grundfläche des aufstehenden Gebäudes hinausragende) Keller können die die Baugrenzen um maximal 5,00 m überschreiten. Terrassen können die in der Planzeichnung festgesetzte zulässige Grundfläche um maximal 25,00 m² je Gebäude überschreiten.

Punkt 5 „Zulässige Grundfläche für besondere Anlagen“, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die zulässige Grundfläche um bis zu 170m² überschritten werden.

Punkt 7 „Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche“ wird ersatzlos gestrichen.

Es werden folgende Hinweise ergänzt:

Archäologie

Werden im Plangebiet während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein / die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß Denkmalschutzgesetz die Grundstückseigentümer und Leitende der Arbeiten.

Kampfmittel

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben, Kanalisation, Wasser, Strom und Straßenbau ist das Plangebiet gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Fortführung des Liegenschaftskatasters

Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, haben die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer auf eigene Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Einmessung des Gebäudes und der Nutzungsartengrenzen gemäß dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Satzungen

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung Kampen, der Erhaltungssatzung Kampen Gebiet III sowie der Fremdenverkehrssatzung Kampen für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 29 und 33.